

Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern

RRB vom 5. Juli 1994

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 177 Absätze 1 und 2, 178 Absatz 4, 179 Absatz 2, 179^{bis} Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I. Bezug

§ 1. 1. *Direkte Staatssteuer und Spitalsteuer*

Die direkte Staatssteuer und die Spitalsteuer werden gemeinsam bezogen.

§ 2.²⁾ 2. *Bezugs- und Rückerstattungsminima*

Steuern und Zinsen einer Steuerperiode, Verrechnungssteuern eingeschlossen, die insgesamt weniger als 20 Franken betragen, werden nicht erhoben, Beträge unter 20 Franken nicht zurückerstattet.

§ 2^{bis}.³⁾ 3. *Mahngebühr*

Nicht fristgerecht bezahlte Steuern und Bussen werden gemahnt. Für jede eingeschriebene Mahnung wird eine Mahngebühr von 50 Franken erhoben.

II. Fälligkeit

§ 3. 1. *Direkte Staatssteuern*

a) *Verfalltag und Fälligkeitstermine⁴⁾*

¹⁾ Die direkten Staatssteuern der natürlichen Personen verfallen am 31. Juli der Steuerperiode, jene der juristischen Personen sieben Monate nach Beginn der Steuerperiode (Verfalltag).⁵⁾

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ § 2 Fassung vom 4. Juli 2000.

³⁾ § 2^{bis} eingefügt am 4. Juli 2000.

⁴⁾ Marginalie Fassung vom 4. Juli 2000.

⁵⁾ § 3 Absatz 1 Fassung vom 4. Juli 2000.

614.159.10

² Vorbehalten sind die besonderen Fälligkeitstermine nach § 177 Absätze 3–5 des Gesetzes.

³ Steuerbeträge, die nach dem Verfalltag in Rechnung gestellt werden, werden mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Rechnung zur Zahlung fällig.)

§ 4.²) b) Vorbezug und Abrechnung

¹ Als Vorbezug wird der Steuerbetrag gemäss der letzten Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag in Rechnung gestellt. Natürliche Personen erhalten die Vorbezugsrechnung bis Ende April der Steuerperiode, bei Zuzug im Verlaufe der Steuerperiode innert vier Monaten seit Zuzug. Juristischen Personen wird die Vorbezugsrechnung zwei Monate vor dem Verfalltag zugestellt. Vorbezüge unter 300 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.

² Die Steuerpflichtigen erhalten Gelegenheit, den Vorbezug auf einmal oder in drei Raten zu bezahlen.

³ Die Abrechnung erfolgt nach der Veranlagung.

⁴ Bezahlte Vorbezüge von Personen, die im Verlaufe der Steuerperiode geheiratet haben, werden an die vom Ehepaar geschuldete Steuer angerechnet.

§ 5.³) c) Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird bei der Abrechnung angerechnet oder zurückerstattet.

§ 6. 2. Nebensteuern

¹ Die Handänderungssteuer, die Nachlasssteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer werden mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Rechnung fällig.

² Vorbehalten sind die besonderen Fälligkeitstermine nach §§ 215 Absatz 2 und 243 Absätze 1, 2 und 4 des Gesetzes.

III. Verzinsung

§ 7. 1. Vergütungszins

a) Grundsatz

¹ Ein Vergütungszins wird gewährt

a) auf Steuerbeträgen, die aufgrund einer Vorbezugsrechnung vor dem Verfalltag entrichtet werden;¹⁾

b) auf Guthaben der Steuerpflichtigen, wenn diese Forderungen auf freiwillige Vorauszahlungen zurückzuführen sind.

² ...⁵⁾

³ Der Vergütungszins ist steuerfrei.

¹⁾ § 3 Absatz 3 Fassung vom 4. Juli 2000.

²⁾ § 4 Fassung vom 4. Juli 2000.

³⁾ § 5 Fassung vom 4. Juli 2000.

⁴⁾ § 7 Absatz 1 lit. a) Fassung vom 4. Juli 2000.

⁵⁾ § 7 Absatz 2 aufgehoben am 4. Juli 2000.

§ 8. b) Berechnung

¹ Der Vergütungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Verfalltag berechnet.)

² Bei Rückerstattungen aufgrund freiwilliger Zahlungen (§ 7 Absatz 1 lit. b) wird der Vergütungszins vom Tage des Zahlungseinganges bis zum Tage der Auszahlung berechnet. Als Auszahlungstag gilt das Valutadatum, an dem die Rückerstattung dem Staat belastet wird.

³ Werden freiwillig bezahlte Beträge innert 30 Tagen nach dem Zahlungseingang zurückerstattet, wird kein Zins vergütet.

§ 9. c) Zinssatz

¹ Der Vergütungzinssatz entspricht dem durchschnittlichen, auf höchstens ein halbes Prozent gerundeten Zinssatz für gewöhnliche Spareinlagen im Oktober des Vorjahres gemäss Monatsbericht der Schweizerischen Nationalbank. Das Finanzdepartement setzt den Zinssatz fest und berücksichtigt bei der Rundung die voraussichtliche Zinsentwicklung.)

² Dieser Zinssatz gilt während eines ganzen Kalenderjahres für alle im betreffenden Jahr zu verzinsenden Steuern.

§ 10. d) Fälligkeit und Verjährung

¹ Der Vergütungszins wird mit der Abrechnung, im Falle von Rückerstattungen mit der Auszahlung fällig.

² Er ist in erster Linie mit allfälligen Verzugszinsen und offenen Steuerbeträgen zu verrechnen, in zweiter Linie auszuführen.

³ Der Anspruch auf Vergütungszins erlischt 2 Jahre nach der Abrechnung beziehungsweise nach der Rückerstattung der zuviel bezahlten Steuer.

§ 11.³⁾ 2. Verzugszins

a) Grundsatz

Wird der Steuerbetrag nicht bis zum Verfalltag oder innert 30 Tagen seit der Zustellung der Rechnung entrichtet (§ 179 Absätze 2 und 3 des Gesetzes), wird ein Verzugszins erhoben.

§ 12.⁴⁾ b) Berechnung

¹ Der Verzugszins wird vom Tage nach dem Verfalltag oder nach dem Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

² Für Nachsteuern beginnt die Zinspflicht am Tage nach dem Verfalltag der betreffenden Steuerperiode.

§ 13. c) Zinssatz

¹ Der Verzugzinssatz entspricht dem durchschnittlichen, auf höchstens ein halbes Prozent gerundeten Zinssatz für 1. Hypotheken (Althypotheken) im Oktober des Vorjahres gemäss Monatsbericht der Schweizerischen Nationalbank. Das Finanzdepartement setzt den Zinssatz fest und berücksichtigt bei der Rundung die voraussichtliche Zinsentwicklung.)

¹⁾ § 8 Absatz 1 Fassung vom 4. Juli 2000.

²⁾ § 9 Absatz 1 Fassung vom 4. Juli 2000.

³⁾ § 11 Fassung vom 4. Juli 2000.

⁴⁾ § 12 Fassung vom 4. Juli 2000.

⁵⁾ § 13 Absatz 1 Fassung vom 4. Juli 2000.

614.159.10

² Dieser Zinssatz gilt während eines ganzen Kalenderjahres für alle im betreffenden Jahr zu verzinsenden direkten Staatssteuern. Der zu Beginn eines Betreibungsverfahrens geltende Zinssatz bleibt jedoch bis zu dessen Abschluss anwendbar.

³ Für die Nebensteuern ist der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltende Zinssatz bis zur vollständigen Tilgung der Steuerschuld anwendbar.

§ 14. d) Fälligkeit und Verjährung

¹ Der Verzugszins wird mit der Abrechnung, spätestens jedoch nach der vollständigen Bezahlung der Steuer, oder bei Anhebung der Betreibung erhoben.

² Er wird mit der Rechnungsstellung oder mit der Anhebung der Betreibung fällig.

³ Das Recht, den Verzugszins zu erheben, erlischt 2 Jahre nach Eingang der Schlusszahlung.

§ 15. 3. Rückerstattungszins a) Grundsatz

¹ Auf zuviel bezahlten Steuerbeträgen, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, wird ein Rückerstattungszins gewährt.

² ...¹⁾

§ 16.²⁾ b) Berechnung

Der Rückerstattungszins wird vom Tage des Zahlungseinganges, frühestens jedoch vom Tag nach dem Verfalltag, bis zum Tage der Auszahlung berechnet. Als Auszahlungstag gilt das Valutadatum, an dem die Rückerstattung dem Staat belastet wird.

§ 17. c) Zinssatz

¹ Der Zinssatz für Rückerstattungen entspricht dem Verzugszinssatz (§ 13 Abs. 1).³⁾

² Dieser Zinssatz gilt während eines Kalenderjahres für alle im betreffenden Jahr zu verzinsenden Staatssteuer-Guthaben.

³ Bei der Rückerstattung von Nebensteuern ist der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltende Zinssatz für die ganze Zinsperiode anwendbar.

§ 18. d) Fälligkeit und Verjährung

¹ Der Rückerstattungszins wird mit der Rückzahlung der zuviel bezahlten Steuer fällig.

² Der Anspruch auf den Rückerstattungszins erlischt 2 Jahre nach der Rückerstattung der zuviel bezahlten Steuer.

§ 19. 4. Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, mit denen ein Verzugszins in Rechnung gestellt oder ein Vergütungs- oder Rückerstattungszins gewährt oder verweigert

¹⁾ § 15 Absatz 2 aufgehoben am 4. Juli 2000.

²⁾ § 16 Fassung vom 4. Juli 2000.

³⁾ § 17 Abs. 1 Fassung vom 26. September 1995; GS 93, 663.

wird, können die Steuerpflichtigen innert 30 Tagen bei der Bezugsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

² Diese entscheidet aufgrund der Akten. Ihr Entscheid ist bei Verzugszinsen bis zum Betrag von 200 Franken endgültig.

³ In den übrigen Fällen kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen beim Kantonalen Steuergericht Rekurs erhoben werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20. Inkrafttreten und Übergangsrecht

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung; das Einspruchsrecht des Kantonsrates bleibt vorbehalten. Sie ist erstmals auf die Steuern desjenigen Steuerjahres anwendbar, auf dessen Beginn sie in Kraft gesetzt wird.¹⁾

² Tritt diese Verordnung auf den 1. Januar 1995 in Kraft, gilt für das Steuerjahr 1995 für den Bezug der Grundstückgewinnsteuer, der Sondersteuern gemäss §§ 47 und 81 des Gesetzes sowie der Staatssteuern der juristischen Personen die Steuerverordnung Nr. 10 vom 21. April 1986²⁾ weiter. Hingegen sind die Zinssätze gemäss §§ 13 Absatz 1 und 17 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung anwendbar.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Steuerverordnung Nr. 10 vom 21. April 1986³⁾ aufgehoben.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 26. September 1995 am 1. Januar 1996;
- 21. April 1998 am 1. August 1998;
- 4. Juli 2000 am 1. Januar 2001, § 2^{bis} am 1. Januar 2002.

²⁾ GS 90, 427.

³⁾ GS 90, 427 (BGS 614.159.10).